

Gemeinde Penzing

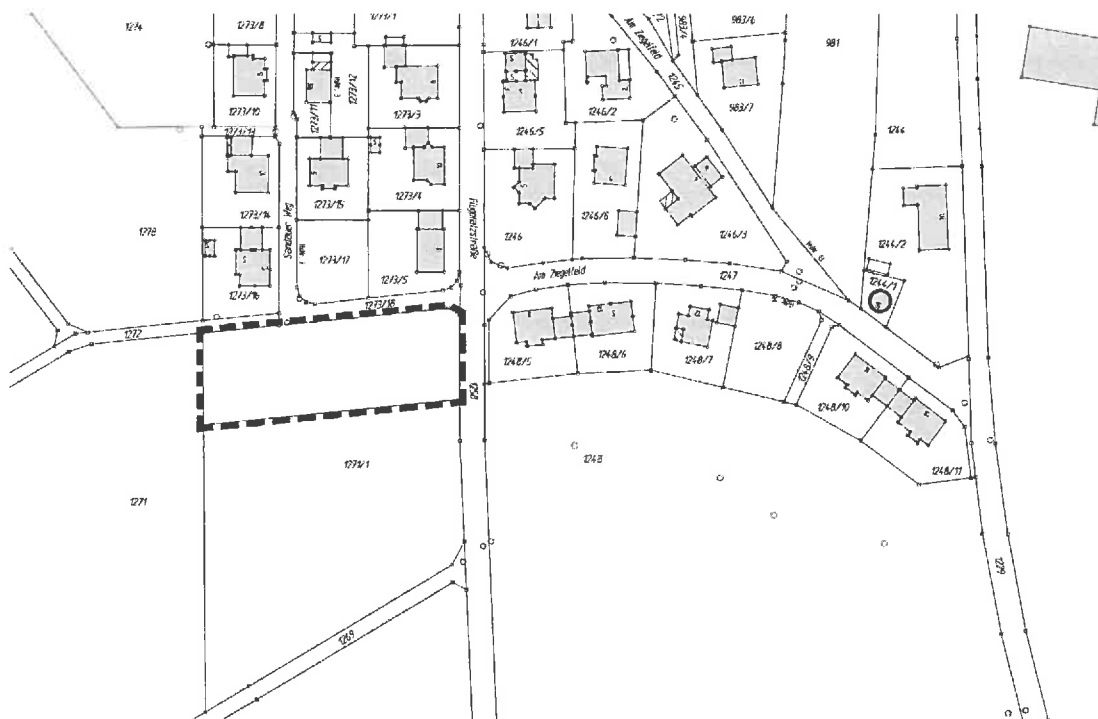
Landkreis Landsberg am Lech

Öffentliche Bekanntmachung - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

- **Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“**
- **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Penzing hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst. Mit der Einbeziehungssatzung sollen Teilflächen des Grundstücks Flur-Nr. 1271/1, Gemarkung Untermühlhausen, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Untermühlhausen einbezogen werden.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt westlich der Flugplatzstraße und südlich des Sandauer Wegs, am südwestlichen Ortsrand von Untermühlhausen und umfasst Teilflächen der Flur-Nr. 1271/1, Gemarkung Untermühlhausen. Er ist dem nachstehenden Lageplan (schwarze Balkenlinie) zu entnehmen, der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Bekanntmachung



Lageplan (unmaßstäblich)

Mit der Ausarbeitung der Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“ wurde das Architektur- und Ingenieurbüro WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen a.d. Ilm, beauftragt.

Die Einbeziehungssatzung wird gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt; von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Mit der Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“ sollen für die unmittelbar an den Sandauer Weg angrenzenden Teilflächen der Flur-Nr. 1271/1, Gmkg. Untermühlhausen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von drei Wohngebäuden geschaffen werden. Die in der Einbeziehungssatzung getroffenen Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Gestaltung der künftigen Wohngebäude sollen eine städtebaulich- und ortsbildverträgliche Arrondierung der am südlichen Ortsrand von Untermühlhausen bereits vorhandenen Wohnbebauung gewährleisten. Durch Festsetzungen zur dauerhaften Sicherung des prägenden Bestandsbaums am südlichen Ortseingang Untermühlhausens sowie qualifizierten Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung der privaten Grundstücksflächen und zur wirksamen Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Einbeziehungssatzung, wurden die Voraussetzungen zur Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise (gem. Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) geschaffen. Durch die Einbeziehungssatzung entsteht kein weiterer Kompensationsbedarf, mit der geplanten wohnbaulichen Entwicklung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft bedingen keinen naturschutzfachlichen Ausgleich. Die verkehrliche Erschließung der neuen Wohngebäude ist über den unmittelbar nördlich angrenzenden bestehenden Sandauer Weg gewährleistet.

Der vom Gemeinderat am 18.10.2022 gebilligte Entwurf der Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“, bestehend aus der Einbeziehungssatzung (Planzeichnung mit Satzungstext) und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.10.2022, liegt im Rathaus der Gemeinde Penzing, Fritz-Börner-Straße 11, in 86929 Penzing, in der Zeit

vom 14. November 2022 bis einschließlich 16. Dezember 2022

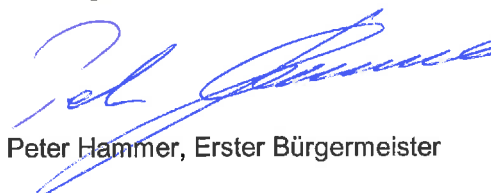
im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://www.penzing.de/ebs-sandauer-weg> im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“ zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf der Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“ schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“ nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Penzing, 03.11.2022


Peter Hammer, Erster Bürgermeister



angeheftet:

abgenommen:

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

I.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich: Daniela Erhard.....
Anschrift: Fritz-Börner-Str. 11, 86929 Penzing.....
E-Mail-Adresse: bauamt@penzing.de.....
Telefonnummer: 08191/9840-0.....

I.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Secure Consult GmbH.....
Anschrift: Keplerstr. 5, 86529 Schrobenhausen.....
E-Mail-Adresse: info@secure-consult.com.....
Telefonnummer: 08252/909411-0.....

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens Einbeziehungssatzung Untermühlhausen „Südlich des Sandauer Wegs“.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.